

INHALT

Neuintes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes	7
Grundsätze für die Beförderung von Studienrätinnen und Studienräten sowie von Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren im Schuldienst in das erste Beförderungsamts ihrer Laufbahn	8

Nachdruck aus dem Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2 vom 05.01.2007, S. 6:

Neuintes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Vom 2. Januar 2007

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 28 a des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 376, 378), erhält folgende Fassung:

„§ 28 a Sprachförderung

(1) Schülerinnen und Schüler, deren Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, an zusätzlichem Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse teilzunehmen.

(2) Kinder, deren Sprachkenntnisse nicht ausreichen werden, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet, in dem Schuljahr vor Beginn ihrer Schulpflicht eine Vorschulklasse zu besuchen und an zusätzlichen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Dieser Besuch einer staatlichen Vorschulklasse ist gebührenfrei.

(3) Von der Verpflichtung nach Absatz 2 wird auf Antrag unter der Auflage befreit, eine geeignete Einrichtung der Kindertagesbetreuung zu besuchen. § 38 Absatz 3 Satz 1 findet auf den verpflichtenden Besuch der Vorschulklasse mit der Maßgabe Anwendung, dass das noch nicht schulpflichtige Kind ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht nur aufgrund einer unzureichenden geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung von der Sprachförderung zurückgestellt werden kann.“

Artikel 2

§ 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Schulgesetzes in der in Artikel 1 genannten Fassung wird wie folgt geändert:

Die Wörter „durch noch nicht schulpflichtige Kinder“ werden durch die Wörter „sofern nicht eine Verpflichtung zum Besuch einer solchen Klasse besteht“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Januar 2007.

Der Senat

Grundsätze für die Beförderung von Studienrätinnen und Studienräten sowie von Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren im Schuldienst in das erste Beförderungsamt ihrer Laufbahn

Bei der Auswahl der im Rahmen vorhandener Stellen zu befördernden Beamtinnen und Beamten ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Die in § 9 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO) geregelten Voraussetzungen für eine Beförderung müssen vorliegen. Danach dürfen nur Beamtinnen und Beamte befördert werden, die ihre allgemeinen Beamtenpflichten erfüllen und nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren fachlichen Leistungen den Anforderungen des höheren Amtes voll entsprechen.

1. Besetzung von Beförderungsstellen in der Besoldungsgruppe A 14 für herausgehobene innerschulische Aufgaben auf Grund von Ausschreibungen

Um das beamtenrechtlich gegebene Instrument der A 14-Beförderung für die gezielte Personalentwicklung und eine aufgabenorientierte Personalversorgung der Einzelschule nutzbar zu machen, wird ein wesentlicher Teil der A 14-Stellen mit herausgehobenen innerschulischen Aufgaben und Funktionen verbunden. Schulen erhalten auf diese Weise die Möglichkeit, für ihre spezielle Personalausstattung besonders wichtige Aufgabenbereiche nach Anhörung des Schulleitungskollegiums, des Schulpersonalrats und Erörterung in der Lehrerkonferenz in Absprache mit der Schulaufsicht mit einer A 14-Stelle auszuschreiben. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung im Laufe der Zeit verändern.

Die Besetzung dieser auszuschreibenden A 14-Stellen wird nach folgendem Verfahren vorgenommen:

- 1.1 Es wird die Hälfte der neu zu besetzenden A 14-Stellen ausgeschrieben. Abweichungen von den genannten Anteilen sind im Einvernehmen zwischen Dienststelle und Personalräten möglich.

(Anmerkung: Wegen der abzuleistenden Bewährungszeit werden die ausgeschriebenen A 14-Stellen erst ½ Jahr nach der Funktionsübertragung ausgenutzt. Daher soll jeweils für ein ½ Jahr auf die zur Ausschreibung zur Verfügung stehenden Stellen vorgegriffen werden. Ziel ist es, von den zur Verfügung stehenden A 14-Stellen je die Hälfte dieser Stellen nach dem FAD-Verfahren und nach dem Ausschreibungsverfahren zu besetzen.)

- 1.2. Sobald die Anzahl der zum jeweiligen Organisationstermin am 1. August neu zu besetzenden A 14-Stellen feststeht, teilt das Amt für Bildung den Schulen mit, ab dem 01.01.07 das HIBB den Beruflichen Schulen mit, ob eine A 14-Stelle nach Maßgabe von Ziffer 1.1 durch Ausschreibung zu besetzen ist. Die Zuweisung einer auszuschreibenden A 14-Stelle erfolgt nach Verteilung auf die Schulkapitel grundsätzlich entsprechend der Anzahl des an den Schulen vorhandenen pädagogischen Personals.

Wird an einer Schule die ihr zugewiesene A 14-Stelle durch eine Lehrkraft mit Teilzeit besetzt, so wird der nicht genutzte A 14-Anteil der Schule für den nächsten Organisationstermin gutgeschrieben.

- 1.3 Die Ausschreibungstexte werden an allen staatlichen Schulen in Hamburg und in den Dienststellen der Behörde für Bildung und Sport veröffentlicht. Zur Erhöhung des Frauenanteils sind Frauen besonders aufzufordern, sich zu bewerben.

(Anmerkung: In Anbetracht der laufbahnrechtlich unterschiedlichen Situation der Lehrkräfte (Gruppe der Studienrätinnen und Studienräte einerseits und Gruppe der GHR-Lehrkräfte andererseits) insbesondere an Gesamtschulen werden Funktionsstellen in zweifacher Weise ausgeschrieben:

- a) Funktionen, für die das höhere Lehramt keine unbedingte Voraussetzung ist, werden mit der Angabe "A 13 (für Lehrkräfte mit dem Lehramt Grund- und Mittelstufe) bzw. A 14 (für Studienrätinnen und Studienräte)" ausgeschrieben, so dass sich Lehrkräfte beider Gruppen bewerben können und die Stelle dann je nach Lehramt der oder des Ausgewählten entweder nach A 13 oder A 14 besetzt wird. Eine in diesem Besetzungsverfahren nicht genutzte A 14-Stelle wird der Schule erneut vergeben.
- b) Solche Funktionen, für die das höhere Lehramt Voraussetzung ist, werden nur zur Besetzung mit Studienrätinnen/Studienräten ausgeschrieben, hierauf können sich nur Lehrkräfte dieses Lehramtes bewerben. (Dies betrifft z. B. Funktionen im Bereich der Sekundarstufe II).

Für Studienrätinnen und Studienräte VR strebt die BBS verbesserte Möglichkeiten eines Laufbahnwechsels an. Zu betonen ist, dass die BBS bezüglich eines Laufbahnwechsels nicht Herrin des Verfahrens ist.)

- 1.4 Die Schulen führen die Auswahlgespräche unter Beteiligung eines in jeder Schule einzurichtenden Personalausschusses durch. Über Bewerbungen von schwerbehinderten Lehrkräften sind die zuständigen Vertrauensleute für Schwerbehinderte zu informieren (§ 25 SchwbG). Die zuständigen Personalräte und ggf. die Vertrauensleute für Schwerbehinderte können an den Auswahlgesprächen teilnehmen.

Die Schulen schlagen dem Amt für Bildung bzw. die Beruflichen Schulen ab dem 01.01.2007 dem HIBB eine begründete Rangliste der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor.

- 1.5 Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. § 7 Gleichstellungsgesetz ist zu beachten. Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Lehrkräften sind die Regelungen des SchwbG und des Hamburger Fürsorgeerlasses zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Eignung hat die bereits

an anderen Schulen, in Dienststellen oder anderen Einsatzbereichen bewiesene Befähigung und der durch Mobilität belegte Nachweis der Bereitschaft, sich wechselnden Anforderungen und Arbeitssituationen zu stellen und sie aktiv zu gestalten, ein großes Gewicht. Deshalb kommen für die Vergabe ausgeschriebener A 14-Stellen regelhaft sogenannte Außenbewerberinnen oder Außenbewerber oder solche Kolleginnen und Kollegen in Betracht, die ihre Mobilität bereits früher unter Beweis gestellt haben. Bei der Anforderung an die Mobilität sind die besonderen Auswirkungen von Behinderungen zu berücksichtigen.

2 Besetzung von Beförderungsstellen in der Besoldungsgruppe A 14 durch Lehrerinnen und Lehrer sowie in der Besoldungsgruppe A 10 durch Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren ohne Ausschreibung

Beförderungsstellen, die ohne Ausschreibung besetzt werden, sind solchen Beamtinnen und Beamten vorbehalten, die über die erforderliche Leistung und Berufserfahrung verfügen. Wenn sie von einem anderen Dienstherrn übernommen wurden, müssen sie eine angemessene Bewährungszeit, grundsätzlich ein Jahr, in begründeten Ausnahmefällen sechs Monate, im hamburgischen Schuldienst zurückgelegt haben, bevor sie in das Auswahlverfahren ohne Ausschreibung einbezogen werden.

Die Auswahl von beamteten Lehrerinnen und Lehrern für die Stellen im Rahmen des nach Nummer 1.1 errechneten Anteils, die ohne Ausschreibung zu besetzen sind, und von Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren im Schuldienst wird nach folgendem Verfahren vorgenommen:

- 2.1 Die Rangfolge der Beförderungen ergibt sich aus den von den Beamtinnen und Beamten gezeigten Leistungen und den zurückgelegten Dienstzeiten (§ 11 Abs. 2 HmbLVO). Dienstzeit in diesem Sinne ist die seit der Anstellung im Eingangsamts verbrachte Zeit.
Als Dienstzeit zählt auch ein Jahr einer Beurlaubung wegen der Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren. Insgesamt können höchstens zwei Jahre berücksichtigt werden. Dieser Ausgleich wird für jedes Kind nur einer Person gewährt.
- 2.2 Der Beginn der Dienstzeit wird um die Zeit vorverlegt, um die sich das Ernennungsverfahren bei der Anstellung verzögert hat.
- 2.3 Der Beginn der Dienstzeit wird außerdem um die nach Bestehen der Laufbahnprüfung im Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst bei Gleichwertigkeit der Aufgaben verbrachte Zeit vorverlegt, soweit diese Zeit nicht bereits auf die Probezeit angerechnet wurde.
- 2.4 Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden voll gerechnet, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollbeschäftigten betragen haben. Zeiten einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung werden hälftig angerechnet.
- 2.5 Beim Wechsel in die Laufbahn der Studienrätin / des Studienrats wird der Beginn der Bewährungszeit für den Beginn der Dienstzeit zugrunde gelegt.

- 2.6 Zeiten, die auf Grund von Vorschriften zur vorzeitigen Anstellung führen, z. B. Zeiten des Wehr-, Zivildienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres, werden angerechnet.
- 2.7 Das fiktive Anstellungsdatum ergibt sich auf Grund der Berechnungen nach den Ziffern 2.1 bis 2.6.
- 2.8 Der Beginn der Dienstzeit wird ferner vorverlegt bei Beamtinnen und Beamten, die nach Eignung, Befähigung und Leistung folgenden Leistungsgruppen zugeordnet sind:
 - um 6 Jahre bei der Zuordnung zur Leistungsgruppe A
 - um 4 Jahre bei der Zuordnung zur Leistungsgruppe B und
 - um 2 Jahre bei der Zuordnung zur Leistungsgruppe C

Es werden insgesamt die drei folgenden Leistungsgruppen gebildet (Grundlage: Anlassbeurteilung nach BeurRL-Lehrkräfte vom 29.05.2006), die eine Vorverlegung der Dienstzeit nach sich ziehen können. Die Leistungsgruppen sind wie folgt definiert:

Leistungsgruppe A:

Der/Die Beurteilte muss in mindestens einer der vier Gesamtbewertungen der Kategorien die Feststellung „Übertrifft die Anforderungen“ erhalten haben. Diese, die Anforderungen übertreffenden, Leistungen müssen in der Gesamtbewertung inhaltlich nachvollziehbar begründet werden. Ein Kriterium kann auch mit „Entspricht im Wesentlichen den Anforderungen“ bewertet worden sein. Alle sonstigen Kategorien und Kriterien müssen mindestens mit „Entspricht den Anforderungen in vollem Umfang“ bewertet worden sein.

Die Zeitgutschrift für die Leistungsgruppe A beträgt 6 Jahre.

Leistungsgruppe B:

Der/Die Beurteilte muss in allen vier Gesamtbewertungen der Kategorien die Feststellung „Entspricht den Anforderungen in vollem Umfang“ erhalten haben. Mindestens drei Kriterien müssen mit „Übertrifft die Anforderungen“ bewertet worden sein. Diese, die Anforderungen übertreffenden Leistungen, müssen über die Begründungen zu den einzelnen Kriterien deutlich werden. Zwei Kriterien können mit „Entspricht im Wesentlichen den Anforderungen“ bewertet worden sein. Alle restlichen Kriterien müssen mit „Entspricht den Anforderungen in vollem Umfang“ bewertet werden.

Die Beurteilung muss insgesamt zeigen, dass die/der Beurteilte eine Leistungsträgerin ein Leistungsträger der Schule und durch besonderes Engagement hervorgetreten ist.

Die Zeitgutschrift für die Leistungsgruppe B beträgt 4 Jahre.

Leistungsgruppe C:

Der/Die Beurteilte muss in allen vier Gesamtbewertungen die Feststellung „Entspricht den Anforderungen in vollem Umfang“ erhalten haben. In drei Kriterien kann auch die Bewertung „Entspricht im Wesentlichen den Anforderungen“ erfolgt sein.

Die Beurteilung muss insgesamt deutlich machen, dass die/der Beurteilte eine Leistungsträgerin/ein Leistungsträger in der Schule ist und sich durch besonderes Engagement auszeichnet.

Die Zeitgutschrift für diese Leistungsgruppe beträgt 2 Jahre.

Der/Die Zweitbeurteiler/in legt in seiner/ihrer Stellungnahme für die Anlassbeurteilung eine Zuordnung zu den Leistungsgruppen A, B oder C fest.

- 2.9 Sind mehrere Beamtinnen und Beamte nach dem Dienstalalter gleichrangig, entscheidet nach Beachtung der gesetzlich vorrangig zu Berücksichtigenden (vgl. SchwbG und Gleichstellungsgesetz) die Zuordnung zur Leistungsgruppe in der Anlassbeurteilung).

3. Angestellte

Diese Grundsätze gelten sinngemäß für angestellte Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Für angestellte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Schuldienst, die eine Vergütung in Höhe

der Besoldung vergleichbarer Beamtinnen und Beamter erhalten, und in die Besoldungsgruppe A 10 aufrücken können, gilt Nr. 2 dieser Grundsätze sinngemäß.

Anstelle des Beginns der Dienstzeit (s. Nr. 2.2) tritt dabei der Zeitpunkt, zu welchem vergleichbare Beamtinnen und Beamten ihre Probezeit vollenden würden. Diese fiktive Probezeit kann um ein Jahr und sechs Monate verkürzt werden, wenn die Laufbahnprüfung mindestens mit der Note „gut“ bestanden wurde.

4. Abweichungen

Abweichungen von diesen Grundsätzen sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Behörde für Bildung und Sport und dem Personalrat möglich.

12.12.2006

MBISchul 2007 Seite 8

V 41/ 111-22.17